

Spender-Nr: 126467 - Job-Nr.: 30062

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden: Roland Beer, Beinsteiner Straße 51, 71394 Kernen im Remstal		
Betrag der Zuwendung - in Ziffern - 200,00 EUR	- in Buchstaben- zweihundert Euro null Cent	Tag der Zuwendung: 16.01.2023

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja Nein

Wir sind wegen Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Bonn-Innenstadt, StNr 205/5783/3334, vom 07.10.2022 für den letzten Veranlagungszeitraum 2021 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes verwendet wird.

- Die Zuwendung erfolgt in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock)
- Es handelt sich **nicht** um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.

Bonn, **25.01.2023**



Martina Schaub
Vorständin

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs.4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Die Erstellung der maschinellen Zuwendungsbestätigung wurde dem zuständigen Finanzamt angezeigt.